

POSTCOM VFG-11-2023 vom 24. August 2023

PostCom, 2023-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-11-2023

FR: POSTCOM VFG-11-2023 du 24 août 2023

IT: POSTCOM VFG-11-2023 del 24 agosto 2023

Erwägungen

E. 8

Die PostCom verfügt gestützt auf Art. 22 Abs. 1 sowie Abs. 2 Bst. e des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG, SR 783.0) in Verbindung mit Art. 76 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) bei Streitigkeiten betreffend Briefkästen und Briefkastenanlagen. Sie ist somit zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig. Auf das Verfahren ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 anwendbar (Art. 1 Abs.1 und Abs. 2 Bst. d VwVG, SR 172.021).

E. 9

Der Gesuchsteller ist als Eigentümer und Bewohner der Liegenschaft durch die angedrohte Einstellung der Hauszustellung in seinen Rechten und Pflichten berührt. Er ist somit im vorliegenden Verfahren Partei im Sinne von Art. 6 VwVG und kann der PostCom den Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend den Briefkastenstandort beantragen.

E. 10

Die Eigentümer einer Liegenschaft müssen für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten oder eine frei zugängliche Briefkastenanlage einrichten (Art. 73 Abs. 1 VPG). Gemäss Art. 73 Abs. 2 VPG weist der Briefkasten ein Brieffach mit Einwurfoffnung sowie ein Ablagefach auf; die Mindestmasse der Fächer sind in Anhang 1 VPG festgelegt. Der Briefkasten des Gesuchstellers verfügt nicht über ein Ablagefach, und die Briefeinwurföffnung erfüllt auch nicht die erforderlichen Mindestmasse. Der Gesuchsteller bestreitet dies nicht, stellt sich aber auf den Standpunkt, dass der Post damit kein Mehraufwand entstehe, zumal sie sämtliche Pakete unter dem Briefkasten deponieren könne. Dazu ist festzuhalten, dass die Festlegung der Mindestmasse in Anhang 1 der Postverordnung als zentimetergenaue Abmessungen des Brief- und Ablagefaches (Breite, Höhe und Tiefe) der PostCom keinen Ermessensspielraum für die Überprüfung belässt. Die standardisierten Mindestmasse sind zudem funktionell bedingt und dienen der effizienten Zustellung von Postsendungen. Die Post wäre somit bereits aufgrund der Nichterfüllung der Mindestnormen nicht zur Hauszustellung verpflichtet (Verfügung der PostCom 12/2018 vom 30. August 2018, Ziff. 12; veröffentlicht unter www.postcom.admin.ch. Vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2021/2016, Erw. 5).

E. 11

Gestützt auf Art. 74 Abs. 1 VPG ist der Briefkasten an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus aufzustellen. Sind verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten zur Strasse liegt (Art. 74 Abs. 2 VPG). Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern kann die Briefkastenanlage im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist (Art. 74

Abs. 3 VPG). Von den Standortbestimmungen kann gestützt auf Art. 75 Abs. 1 VPG abgewichen werden, wenn deren Umsetzung bei den Wohnungsbesitzern zu unzumutbaren Härten aus gesundheitlichen Gründen führt, oder wenn die Ästhetik von unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden beeinträchtigt wird. Die Aufzählung dieser Ausnahmen ist abschliessend. Die Standortvorschriften von Art. 73 ff. VPG sind das Ergebnis

4/7 PostCom-D-A1B23401/9 Aktenzeichen: PostCom-033-14/6/6

einer Interessenabwägung. Sie sollen einerseits dem Interesse der Kundschaft dienen, Postsendungen möglichst an der Haustüre in Empfang nehmen zu können, andererseits aber den Postdiensteanbieterinnen eine rationelle Zustellung ermöglichen (vgl. Erläuterungsbericht VPG vom 29. August 2012 zu Art. 74, S. 32). Die Post ist nicht zur Hauszustellung verpflichtet, wenn die Vorgaben für die Briefkästen und Briefkastenanlagen nach den Artikeln 73-75 nicht eingehalten sind (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG).

E. 12

Bei der Liegenschaft des Gesuchstellers handelt es sich um ein Einfamilienhaus. In der Folge ist zu prüfen, wo sich der korrekte Briefkastenstandort im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG befindet. Nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, E. 5.1) und der Praxis der PostCom (vgl. Verfügungen der PostCom 6/2023 vom 4. Mai 2023 Ziff. 11, 17/2022 vom 6. Oktober 2022 Ziff. 12, 12/2022 vom 25. August 2022 Ziff. 16) ist der Briefkasten am Schnittpunkt der Grundstücksgrenze mit dem üblichen und grundsätzlich von allen verwendeten Weg zum Eingang des Hauses aufzustellen. Für die Bestimmung des allgemein benutzten Hauszugangs ist insbesondere von Bedeutung, wo ein Post- bzw. Zustellungsbote normalerweise das Grundstück betritt. Gemäss Praxis der PostCom ist bei Grundstücken, die keine Einfriedung gegen die Strasse aufweisen, der Vorplatz in seiner ganzen Breite als allgemein benutzter Zugang zu betrachten (vgl. beispielsweise die Verfügungen der PostCom Nr. 17/2022 vom 6. Oktober 2022, Ziff. 12; Nr. 24/2018 vom 6. Dezember 2018, Ziff. 12; Nr. 6/2017 vom 2. März 2017, Ziff. 18).

E. 13

Im vorliegenden Fall ist der ordnungskonforme Standort an der Grundstücksgrenze zur Strasse, entweder am nördlichen oder am südlichen Rand des Vorplatzes. Demgegenüber befindet sich der bestehende Briefkasten an der Frontfassade des Hauses, rund sieben Meter von dieser Grundstücksgrenze entfernt. Er entspricht damit nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

E. 14

Der Gesuchsteller bestreitet, dass die aktuelle Situation gegenüber einem ordnungskonformen Briefkasten an der Grundstücksgrenze für die Post zu einem Mehraufwand führe. Der Postbote könne den Briefkasten auf dem Vorplatz mit dem Fahrzeug erreichen und danach ohne Wendemänner weiterfahren. Zudem sei der Gesuchsteller bereits vor Jahren der Post entgegengekommen, indem er den Boten erlaube, Pakete unter dem Briefkasten zu deponieren, statt sie über die Treppe zum Hauseingang zu bringen. Mithin bringt der Gesuchsteller vor, dass die von der Post geforderte Versetzung des Briefkastens nicht verhältnismässig sei. Dazu ist festzuhalten, dass die Ausgestaltung des Briefkastens und dessen Standort von einer gewissen Beständigkeit sein müssen. So

wie der Briefkastenstandort gemäss Praxis der PostCom und des Bundesverwaltungsgerichts nicht von der Zustellroute oder vom Zustellfahrzeug abhängig gemacht werden kann, darf ihn auch eine Vereinbarung bzw. eine Zustellgenehmigung, die jederzeit widerrufen werden kann, nicht beeinflussen (vgl. Verfügungen der PostCom 12/2022 vom 25. August 2022 Ziff. 18, 6/2022 vom 5. Mai 2022 Ziff. 15.3 und 2/2021 vom 18. März 2021 Ziff. 15, sowie Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5165/2016 vom 23. Januar 2017 E. 8.3 und A-3713/2015 vom 27. April 2016 E. 9.2). Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Beförderung von Briefen und Paketen ein Massengeschäft darstellt, welches eine gewisse Standardisierung erfordert. Indem der Gesuchsteller darauf pocht, dass die Verhältnisse bei der Zustellung auf einem Geben und Nehmen beruhen, fordert er eine Individualisierung, die von der Gesetzgebung nicht vorgesehen und einer effizienten Zustellung auch nicht dienlich ist. Die Bestimmung der Postverordnung, wonach der Briefkasten an der Grundstücksgrenze aufzustellen ist, geht vielmehr davon aus, dass jeder zusätzliche Abstand des Briefkastens von der Grundstücksgrenze – unabhängig von der Zustellart – zu einem Mehraufwand bei der Zustellung der Postsendungen führt (Verfügung 6/2022 der PostCom vom 5. Mai 2022, Ziff. 15.3). Von der PostCom ist somit nicht zu prüfen, ob bei der Bedienung eines Briefkastens an der Grundstücksgrenze mit Übergabe von nicht abgabefähigen Paketen an der Haustüre mehr oder weniger Zeit anfallen würde als bei der Zustellung in den bestehenden Briefkasten und der Deponierung der Pakete vor der Garage. Mithin ist davon auszugehen, dass der bestehende Briefkastenstandort der Post wie auch den üblichen Postdiensteanbieterinnen bei der Zustellung einen Mehrweg und somit einen Mehraufwand

5/7 PostCom-D-A1B23401/9 Aktenzeichen: PostCom-033-14/6/6

verursacht. Zwar vermag der Mehraufwand für die Zustellung im Einzelfall bescheiden erscheinen. Wegen der Grundversorgungsverpflichtung der Post ist er jedoch nicht nur im konkreten Einzelfall in Betracht zu ziehen, sondern auf sämtliche Postkunden in der ganzen Schweiz in vergleichbarer Situation hochzurechnen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, Erw. 8). Dies ergibt einen beträchtlichen Mehraufwand für die Bedienung der bestehenden Briefkästen, der das Interesse des Gesuchstellers an der Beibehaltung der Situation überwiegt. Damit ist auch die Verhältnismässigkeit der geforderten Massnahme, nämlich der Versetzung des Hausbriefkastens, gegeben.

E. 15

Der Gesuchsteller beanstandet, dass ein Standort an der Strasse den Mindestabstand verletze, ohne jedoch zu präzisieren, wieviel der Mindestabstand beträgt und wo er festgeschrieben ist. Die PostCom konnte weder der kantonalen Strassen- bzw. Bau- und Planungsgesetzgebung, noch dem kommunalen Bau- und Zonenreglement eine Vorgabe zu Abständen mit Relevanz für Hausbriefkästen entnehmen. Mangels Begründung ist dieser Einwand nicht weiter zu prüfen.

E. 16

Der Gesuchsteller bringt zu den Standorten an der Strasse vor, dass diese wegen der grossen Schneemengen im Winter und der dort bestehenden Schneedepots nicht geeignet seien. Teilweise würden sich in diesem Bereich über 1,5 Meter Schnee anhäufen. Die vom Schneepflug erstellten Schneedepots würden auf einer vor vielen Jahren getroffenen Vereinbarung mit dem Winterdienst beruhen, die nicht mehr zurückgezogen werden

könne. Alternativen zu den Schneede- pots gebe es keine, da kein anderes Grundstück über den freien Platz oder die Voraussetzungen für ein Depot verfüge. Weiter seien die von der Post vorgeschlagenen Briefkastenstandorte im Winter schwer zugänglich, weil zwischen Briefkasten und Postfahrzeug eine Distanz vom mindes- tens 1,5 m mit Schnee bedeckt sei. Die Strasse sei zudem oft vereist und rutschig, während der Vorplatz im Winter schwarzgeräumt werde. Der Gesuchsteller belegt die winterlichen Verhältnisse mit einer Fotodokumentation, auf der beträchtliche Schneemengen zu sehen sind. Gemäss den Ausführungen des Gesuchstellers ist sowohl am nördlichen als auch am südlichen Rand des Vorplatzes Raum für ein Schneedepot des Winterdienstes vorgesehen. Gemäss Praxis der PostCom stellen jedoch auch grössere Schneemengen und Schneedepots keinen Hinde- rungsgrund für einen Briefkastenstandort an der Grundstücksgrenze dar. Es ist zudem nicht nach- vollziehbar, dass keine anderen Depotplätze auf dem Vorplatz oder an der Erschliessungsstrasse möglich sein sollten. Dem Gesuchsteller steht es frei, den im Hinblick auf die Schneeräumung bzw. Schneedeponierung besser geeigneten Briefkastenstandort an der Grundstücksgrenze zu wählen (Verfügung der PostCom 21/2015 vom 10. Dezember 2015, Ziff. 12). Sodann liegt es in seiner Verantwortung, für die Zugänglichkeit des Briefkastens auch im Winter und die sichere Be- gehbarkeit des Grundstücks bei der Zustellung zu sorgen, wenn er die Dienstleistung der Hauszu- stellung in Anspruch nehmen will. Letztlich hat der Eigentümer bei der Gestaltung und Nutzung seines Grundstücks die Anforderungen der Postgesetzgebung an den Briefkastenstandort zu be- achten, wenn er die Dienstleistung der Hauszustellung in Anspruch nehmen will. Will er den Vor- platz in seiner gesamten Breite namentlich als Parkplatz und Garagenzufahrt benutzen, so kann dies nicht zum Nachteil der Post und der übrigen Postdiensteanbieterinnen berücksichtigt werden. Dasselbe gilt auch für die Schneeräumung bzw. Schneedeponierung (vgl. Verfügungen der Post- Com 17/2022 vom 6. Oktober 2022 Ziff. 13; 24/2018 vom 6. Dezember 2018 Ziff. 16; 3/2016 vom 28. Januar 2016 Ziff. 10).

E. 17

Des Weiteren macht der Gesuchsteller geltend, dass der bestehende Briefkasten bereits zweimal von der Post akzeptiert worden sei. Der Briefkasten sei ursprünglich rechts vom Hauseingang montiert worden. Auf Aufforderung der Post hin habe der Voreigentümer den Briefkasten an den jetzigen Standort versetzt. Nach dem Kauf der Liegenschaft 2014 habe die Post den Gesuchsteller zunächst aufgefordert, einen verordnungskonformen Briefkasten an der Grundstücksgrenze aufzu- stellen, nach einem Gespräch jedoch darauf verzichtet. Die Post bestreitet, den bestehenden Brief- kasten gegenüber dem Gesuchsteller akzeptiert zu haben. Der Gesuchsteller beruft sich sinngemäss auf den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV) bzw. den daraus abgeleiteten Vertrauensschutz. Daraus ergibt sich nach der Recht-

6/7 PostCom-D-A1B23401/9 Aktenzeichen: PostCom-033-14/6/6

sprechung des Bundesgerichts ein „Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördli- che Zusicherungen oder sonstige, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden“ (BGE 129 I 161, 170). Voraussetzungen sind, dass eine Vertrauensgrundlage durch eine unrich- tige oder allenfalls unter gewissen Voraussetzungen auch unterbliebene Auskunft geschaffen wurde, ein darauf gegründetes berechtigtes Vertrauen entstanden ist, welches dazu führte, dass die betroffene Person „nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sich nicht mehr rückgängig ma- chen lassen“. Schliesslich ist eine Interessenabwägung zwischen dem Vertrauensschutz und den

entgegenstehenden öffentlichen Interessen vorzunehmen (vgl. zum Ganzen BIAGGINI, Komm. BV, 2. Auflage, Art. 9, N 13 ff., insbesondere N 15 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung, sowie Häfelin, Müller, Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, 2020, Rz. 627 ff.; vgl. auch Verfügung der PostCom 7/2016 vom 4. März 2016 Ziff. 14). Ob das Verhalten der Post gegenüber dem Voreigentümer, der den Briefkasten an den bestehenden Standort versetzte, eine Vertrauensgrundlage begründet, kann vorliegend offen bleiben. Der Gesuchsteller selber hat gestützt auf allfällige Zusagen der Post keine nachteiligen Dispositionen getroffen und kann daher auch keine Ansprüche für sich ableiten. Eine langjährige Duldung eines nicht verordnungskonformen Briefkastens begründet keinen Anspruch auf Vertrauensschutz (Verfügung der PostCom 1/2019 vom 24. Januar 2019 Ziff. 15).

E. 18

Der Gesuchsteller schlägt weiter eine reduzierte Zustellfrequenz der Briefpost vor und begründet dies mit Art. 31 Abs. 3 VPG, wonach die Post als Ersatzlösung die Frequenz der Zustellung reduzieren oder einen anderen Zustellpunkt bezeichnen kann. Die Post lehnt eine reduzierte Zustellfrequenz ab. Art. 31 Abs. 3 VPG räumt der Post bei der Wahl der Ersatzlösung ein Auswahlermessen ein. Ein Anspruch der davon betroffenen Personen auf eine bestimmte Ersatzlösung besteht nicht (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6195/2015 vom 17. März 2017, Erw. 4.5.2). Die Post kann deshalb nicht zu einer Ersatzlösung mit reduzierter Zustellfrequenz verpflichtet werden.

E. 19

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der bestehende Briefkasten nicht den Standortvorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG sowie den Mindestmassen gemäss Art. 73 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 VPG entspricht. Die Post ist gestützt auf Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG nicht zur Hauszustellung verpflichtet. Somit steht es dem Gesuchsteller frei, entweder einen verordnungskonformen Briefkasten im Sinne der Erwägungen zu errichten oder auf die Erbringung der Hauszustellung von Postsendungen (Briefe, Pakete, Zeitungen und Zeitschriften) zu verzichten.

E. 20

Damit ist der Antrag des Gesuchstellers abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten in der Höhe von 200 Franken dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 4 Abs. 1 Bst. g Gebührenreglement der Postkommission vom 26. August 2013 [SR 783.018]).

7/7 PostCom-D-A1B23401/9 Aktenzeichen: PostCom-033-14/6/6

III. Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.